



Deutscher**Anwalt**Verein

Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Umweltrecht**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare
Sicherheit eines Gesetzes zur Änderung des
Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 26.06.2026**

Stellungnahme Nr.: 51/2026

Berlin, im Juli 2026

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Muggenborg, Aachen (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Vorbemerkung

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfs, die sich aus der novellierten Abfallrahmenrichtlinie ergebenden Vorgaben umzusetzen, die Ressourcenschonung durch Abfallvermeidung und mehr Recycling zu fördern und die Vollzugstauglichkeit des KrWG weiter zu verbessern. Hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit des Kreislaufwirtschaftsrechts sieht der DAV jedoch noch Möglichkeiten zur Verbesserung.

II. § 1 Zweck des Gesetzes

Angesichts aktueller Ressourcenknappheiten und Rohstoffabhängigkeiten ist eine Erweiterung des Gesetzeszwecks mit dem Ziel einer „Erhöhung der Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit“ einleuchtend. Es könnte allerdings hinterfragt werden, ob mit den Begriffen „Rohstoffsouveränität“ und „Rohstoffversorgungssicherheit“ tatsächlich verschiedene Aspekte angesprochen werden oder ob es nicht ausreichen würde, eine Erhöhung der Rohstoffversorgungssicherheit anzustreben. Das Nebeneinander dieser beiden Begriffe wirft die Frage nach ihrer unterschiedlichen Bedeutung und nach der Notwendigkeit entsprechender Legaldefinitionen in § 3 des Gesetzes auf.

Mit einer Änderung von § 1 Abs. 2 soll der bestehende Verweis auf die novellierte Richtlinie 2008/98/EG aktualisiert werden. Im Sinne einer besseren Les- und

Vollziehbarkeit des Gesetzes könnte erwogen werden, die Zielvorgaben der Richtlinie in § 1 Abs. 2 auch unmittelbar zu benennen, weil kaum zu erwarten ist, dass alle Gesetzesadressaten sich die Mühe machen werden, diese Zielvorgaben der Richtlinie zu recherchieren.

III. § 3 Abs. 7b

Der Gesetzentwurf sieht die Einfügung folgender Legaldefinition für den Begriff „Abfallintensität“ vor: „Abfallintensität im Sinne dieses Gesetzes ist der Quotient aus dem Nettoabfallaufkommen und dem preisbereinigten Bruttoinlandsprodukt.“ Eine solche isoliert aufgeführte Begriffsdefinition erscheint unverständlich. In der Gesetzesbegründung wird dazu erläutert, die Definition sei wichtig für die neue Zielbestimmung zur Abfallvermeidung in § 7b, die der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG diene. Bereits der Erwägungsgrund 40 der Richtlinie 2008/98/EG gebe vor, dass zur Entkopplung vom Wirtschaftswachstum und Abfallaufkommen Abfallvermeidungsziele festzulegen seien.

Eine insoweit angestrebte Entkoppelung vom Wirtschaftswachstum und Abfallaufkommen ist ohne Zweifel zu begrüßen. Der DAV gibt jedoch zu bedenken, ob es im Sinne der Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gesetzes nicht vorzugswürdig wäre, in § 3 des Gesetzes auf eine solche abstrakt unverständliche Legaldefinition zu verzichten und stattdessen die neue Zielbestimmung des § 7b hinreichend bestimmt zu formulieren, so dass auf eine zusätzliche Legaldefinition verzichtet werden kann. Weitergehend sollte hinterfragt werden, ob abstrakte Ziele der Abfallvermeidung, die sich unmittelbar an keinen individuellen Abfallerzeuger, Abfallbesitzer oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger richten, statt in einem neuen § 7b nicht besser in das Abfallvermeidungsprogramm des § 33 aufgenommen werden sollten. Außerdem könnte überdacht werden, in § 33 näher zu bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfang die im Abfallvermeidungsprogramm benannten Abfallvermeidungsziele zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

IV. § 3 Abs. 13a – 13d

Auch die weiteren neuen Legaldefinitionen sind für sich genommen weitgehend unverständlich und sollten – losgelöst von ihrem regelungsbedürftigen Kontext – überarbeitet werden. Das gilt z.B. für die Formulierung: „Organisation für Produktverantwortung im Sinne dieses Gesetzes ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die finanziell oder finanziell und operativ für die Wahrnehmung der Verpflichtungen der Produktverantwortung im Namen von Herstellern sorgt“, aber genauso für die Definition: „Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die außerhalb ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit liegen.“ Ob hinsichtlich der Legaldefinition des Verbrauchers eine Abweichung von der schon bestehenden Legaldefinition des § 13 BGB sinnvoll oder im Sachzusammenhang geboten ist, könnte ebenfalls hinterfragt werden.

V. § 3 Abs. 25a und 25b

Ob es neuer und gesonderter Legaldefinitionen für ein werkstoffliches und ein chemisches Recycling bedarf oder ob es nicht im Sinne eines schlankeren Gesetzes ausreichen würde, mit einem Halbsatz in der schon vorhandenen Legaldefinition des Recyclings in § 3 Abs. 25 die beiden Arten des Recyclings zu erwähnen, sollte geprüft werden. Damit könnte ohne weitere Änderung des § 6 zur Abfallhierarchie auch bereits sichergestellt sein, dass werkstoffliches und chemisches Recycling als Unterarten bzw. Erscheinungsformen des Recyclings in der Abfallhierarchie des § 6 gleichrangig sind.

VI. § 7b Ziele der Abfallvermeidung

Dass die in § 7b formulierten Ziele der Abfallvermeidung erstrebenswert sind, soll nicht in Zweifel gezogen werden, wenngleich die Plausibilität der genannten Quoten in ihrer isolierten Benennung für den Gesetzesadressaten und trotz ihrer knappen Erläuterung in der Gesetzesbegründung („ambitioniert, aber erreichbar“) nicht wirklich nachvollziehbar ist. Abstrakt in § 7b formuliert bewirken diese Ziele eher eine gewisse

Ratlosigkeit der Gesetzesadressaten, weil sich diese, nämlich Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, davon nicht angesprochen sehen und sie dazu auch keine konkreten Pflichten treffen. Es sollte deshalb hinterfragt werden, ob nicht zu den Pflichten der Abfallvermeidung durch Ergänzung des § 7 Abs. 1 auf die Abfallvermeidungsprogramme von Bund und Ländern verwiesen werden sollte, in denen die Abfallvermeidungsziele aufgestellt und adäquat begründet werden können. In § 33 könnte eine ergänzende Regelung zu Beachtens- und oder Berücksichtigungspflichten zu den im Abfallvermeidungsprogramm aufgestellten Zielen der Abfallvermeidung sinnvoll sein.

VII. § 9a Absatz 3 Satz 2

In § 9a Abs. 3 Satz 2 soll die Angabe „oder wirtschaftlich nicht zumutbar“ gestrichen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Änderung Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie 2008/98/EG umgesetzt werden. Das Kriterium der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Trennung“ sei dort nicht vorgesehen. § 9 Abs. 3 Satz 2 gehe zudem als *lex specialis* den Anforderungen aus der Abfallhierarchie vor. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit der Trennung sei daher kein zulässiges Kriterium bei rechtswidrig vermischten gefährlichen Abfällen. Zwingend erscheint diese Erwägung nicht. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit einer Trennung gemischter gefährlicher Abfälle ist ein Kriterium des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, der nicht nur nach deutschem Verfassungsrecht, sondern auch im Unionsrecht Geltung beansprucht.

Ob es gerechtfertigt ist, gleichwohl auf einer Trennung von Abfällen auch bei einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit zu beharren, weil die Vermischung der gefährlichen Abfälle unzulässig war, kann man bezweifeln, zumal die Unzulässigkeit der Vermischung im Einzelfall nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen, strafrechtsrelevanten Pflichtverletzung beruhen muss. Jedenfalls wäre es mit dem Unionsrecht vereinbar, das Kriterium einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit in der gesetzlichen Regelung und insoweit der Prüfung im Einzelfall zu belassen, ob die Trennung gerade auch mit Blick auf die Unzulässigkeit der Vermischung tatsächlich wirtschaftlich unzumutbar ist.

Und selbst wenn die Trennung der unzulässigerweise vermischten Abfälle mit wirtschaftlich unzumutbaren Maßnahmen gelingen könnte, könnte sie im Interesse eines effektiven Umweltschutzes gleichwohl die schlechtere Alternative etwa im Vergleich zu einer Verbrennung der gemischten Abfälle sein, wenn nämlich die Trennung mit einem sehr hohen Energieaufwand verbunden sein sollte.

VIII. § 20 Abs. 2 S. 2

Mit § 20 Abs. 2 S. 2 sollen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet werden, die zur getrennten Sammlung nach Satz 1 verwendeten Abfallbehälter an der Außenfläche des Behälters gut sichtbar und mindestens in deutscher Sprache mit der in dem Behälter zu sammelnden Abfallfraktion zu kennzeichnen. Wenn man eine solche Verpflichtung überhaupt für regelungsbedürftig hält und nicht darauf vertrauen möchte, dass öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen ihres Organisationsermessens eine für die korrekte Befüllung der Behälter hinreichende Kennzeichnung vornehmen, wäre eine solche detaillierte Regelung im Sinne des Erhalts einer Überschaubarkeit und Lesbarkeit des Gesetzes besser in einer untergesetzlichen Regelung im Sinne von § 10 Nr. 3 untergebracht.

IX. § 20a Abfallvermeidungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Mit einer Verpflichtung der öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger, gebrauchstaugliche Gegenstände und Abfälle aus den Räumlichkeiten der privaten Haushaltungen herauszuholen, die gebrauchstauglichen Gegenstände getrennt zu verwahren und zur Wiederverwendung anzubieten, werden den öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern erhebliche neue Aufgaben zugewiesen, die der Ressourcenschonung, der Umwelt und den Abfallbesitzern zugute kommen, deren möglicherweise erhebliche Kosten sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aber über die Abfallgebühren erstatten lassen werden. Angesichts der erheblichen Auswirkungen und Kostenrelevanz dieser Neuregelung auf die kommunale Aufgabenwahrnehmung sollte in § 20a und nicht erst in einer Verordnung der

Bundesregierung deshalb bestimmt werden, wie lange getrennt gehaltene und gebrauchsfähige Gegenstände für eine Wiederverwendung angeboten werden müssen und ab wann sie verwertet recycelt oder auch entsorgt werden können.

Wenn eine Entsorgung über kommunale Wertstoffhöfe gefördert werden soll und die Kommunen nicht vor allem zur Abholung gebrauchstauglicher Gegenstände bei den privaten Haushalten verpflichtet werden sollen, was mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre und zu steigenden Abfallgebühren für alle Bürger führen wird, dann wäre daran zu denken, die Kommunen zu einer wohnortnahen Einrichtung von Wertstoffhöfen zu verpflichten. Verbraucher scheuen die Anlieferung an Wertstoffhöfe, wenn sie dazu lange Fahrtzeiten quer durch große Städte in Kauf nehmen müssen. Dieses Thema klingt in der Verordnungsermächtigung des § 20a Abs. 4 Nr. 2 zwar an, nimmt aber auf die Einwohnerzahl Bezug, der eher die Größe der Wertstoffhöfe entsprechen muss, nicht aber auf die Entfernung und damit die gute Erreichbarkeit der Wertstoffhöfe.

X. Programm zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen

Der Gesetzesentwurf enthält Verpflichtung zur Aufstellung eines eigenständigen Programms zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen. Bisher sieht § 33 Abs. 6 bereits vor, dass das Abfallvermeidungsprogramm des Bundes auf spezielle Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen Bezug nimmt und deren Abfallvermeidungsziele und -maßnahmen angibt. Ob es im Sinne einer Vermeidung des kontinuierlichen Anstiegs neuer Programm- und Berichtspflichten geboten ist, das Programm zur Vermeidung von Lebensmitteln aus dem allgemeinen Abfallvermeidungsprogramm, in dem bisher schon entsprechende Aussagen nach § 33 Abs. 6 zu treffen waren, herauszunehmen und in ein weiteres, gesondertes Abfallvermeidungsprogramm zu überführen, mag man unterschiedlich bewerten.

Ist zu erwarten, dass zukünftig zur Abfallvermeidung auch noch für weitere Abfallfraktionen und Stoffströme Vermeidungsprogramme aufzustellen sind, könnte es sinnvoll sein, nicht jeweils gesonderte, vom Abfallvermeidungsprogramm des § 36

getrennte Programme aufzustellen, sondern dem Abfallvermeidungsprogramm nach einem allgemeinen Teil jeweils spezielle Kapitel beizufügen.

XI. Abfallberatungspflicht

In § 46 sieht der Referentenentwurf eine Verschärfung der Abfallberatungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern unter Landwirtschaftskammern vor. Die insoweit Verpflichteten haben danach regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die dauerhaft auf ihrer Internetseite bereitgestellten Informationen hinausgehende Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen. Im Sinne der allseits gewünschten Entbürokratisierung erscheint die Sinnhaftigkeit einer solchen Regelmindestverpflichtung hinterfragungsbedürftig. Aufklärungsmaßnahmen sollten stattfinden, wenn es nach Einschätzung der Entsorgungsträger und Kammern über das hinaus, was sie ohnehin auf ihrer Internetseite an Information bereitstellen, etwas aufzuklären gibt. Darüberhinausgehende jährliche Aufklärungsmaßnahmen erhöhen den Aufwand, machen aber keinen wirklichen Sinn.

XII. § 62a Abfallrechtlicher Wertausgleich

Der Gesetzesentwurf sieht eine komplexe Regelung zu einem abfallrechtlichen Wertausgleich, ergänzt um eine Verordnungsermächtigung, vor. Ausweislich der Gesetzesbegründung orientiert sich der Entwurf insoweit an dem Vorbild des § 25 Bundes-Bodenschutzgesetz. Ob es für eine solche Regelung allerdings eine mit dem Bodenschutzrecht vergleichbare Veranlassung für eine solche Wertausgleichsregelung gibt, erscheint fraglich.

Grundsätzlich können Abfallerzeuger und Abfallbesitzer verpflichtet werden, die von ihnen illegal entsorgten Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Für den Fall einer abfallbehördlichen Ersatzvornahme besteht die Möglichkeit einer Kosteninanspruchnahme. Insoweit bedarf es grundsätzlich keiner Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers im Rahmen eines Wertausgleichs.

Besitzer von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Die tatsächliche Sachherrschaft liegt vor, wenn die Möglichkeit besteht, auf die Abfälle einzuwirken. Anders als im Zivilrecht bedarf es im Kreislaufwirtschaftsrecht keines Besitzbegründungswillens. Deshalb kann auch der Grundstückseigentümer Abfallbesitzer sein, der ohne sein Wissen oder sogar gegen seinen Willen Besitz an den Abfällen erlangt. Das gilt insbesondere für den Besitz von Abfällen, die gegen den Willen eines Grundstückseigentümers auf dessen Grundstück gelangen. Grundsätzlich unterliegen solche Abfälle der Sachherrschaft des Grundstückseigentümers. Auch insoweit bedarf es keines Zugriffs auf das Grundstück im Rahmen eines Wertausgleichs. Das gilt allerdings nur dann, wenn der Eigentümer auf seinen Grundstücken tatsächlich auch Sachherrschaft ausüben kann. Dies wird für nicht allgemein zugängliche Grundstücke in städtischen Bereichen bejaht, während bei Grundstücken im Außenbereich, die für die Allgemeinheit aufgrund naturschutzrechtlicher bzw. forstrechtliche Betretungsrechte frei zugänglich sind, hingegen eine Sachherrschaft abgelehnt wird, sodass der Grundstückseigentümer auch nicht Besitzer der dort wild abgelagerten Abfälle wird (BVerwG, Urt. v. 28.04.2026 – 10 C 7.24, BeckRS 2026, 14993). Die für den Abfallbesitz konstitutive tatsächliche Sachherrschaft bleibt aber auch dann erhalten, wenn der Grundstückseigentümer oder Grundstücksbesitzer trotz einer eingeschränkten Zugänglichkeit des Grundstücks, etwa durch eine Zaunanlage, nicht verhindern kann, dass Abfälle auf seinem Grundstück wild abgelagert werden (BVerwG Urt. v. 19.1.1989, NJW 1989, 1295). Auch insoweit bedarf es keines Zugriffs auf den Wert des Grundstücks im Rahmen eines Wertausgleichs.

Soweit der Grundstückseigentümer im Übrigen nicht für die Beseitigung illegal auf seinem Grundstück abgelagerter Abfälle in Anspruch genommen werden kann, hat dies seinen Grund darin, dass die Inanspruchnahme des Grundstückseigentümers als unzumutbar angesehen wird, weil sich der Grundstückseigentümer in einer Art von Opferrolle befindet, soweit es ihm an einem Mindestmaß an Sachherrschaft an dem Grundstück fehlt, die es ihm ermöglichen würde, die illegale Abfallablagerung zu verhindern. Legt die Rechtsordnung einem Grundstückseigentümer im Allgemeininteresse die Last der freien Zugänglichkeit auf, z.B. durch naturschutz- oder waldrechtliche Betretungsrechte, so trifft nicht ihn, sondern die Allgemeinheit in Gestalt der beseitigungspflichtigen Körperschaft die Verpflichtung zum Zusammentragen der

dort unerlaubt fortgeworfenen Abfälle (BVerwG, Urteil vom 28. April 2026 - 10 C 7.24, BeckRS 2026, 14992, Rn. 16; BVerwG, NJW 1989, 1295, 1296).

Ein Wertausgleich in dem beabsichtigten Sinne würde dazu führen, den Grundstückseigentümer auf diesem Weg die Kosten der Beseitigung der illegal gegen seinen Willen auf seinem Grundstück abgelagerten Abfälle zuzuordnen, für deren Entsorgung jedoch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verantwortlich sind. Das dürfte einen Verstoß gegen das Eigentumsgrundrecht des Art. 14 GG bedeuten (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.04.2026 – 10 C 7.24). Die im Gesetzesentwurf angenommene Wertsteigerung des Grundstücks durch die Beseitigung der illegalen Abfälle stellt nur den Wert wieder her, den das Grundstück ohne die illegale Abfallablagerung, zu deren Beseitigung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zuständig sind, haben würde. Es würde nach dieser Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts einen Verstoß gegen Art. 14 GG bedeuten, den Grundstückseigentümer zu einer Finanzierung von Abfallablagerungen zu verpflichten, die er angesichts der ihm zugemuteten Beschränkung seiner tatsächlichen Sachherrschaft insbesondere durch gesetzliche Betretungsrechte nicht verhindern konnte.

Die in der Gesetzesbegründung genannte Rechtfertigung, die Wertausgleichsregelung könne dazu dienen, eine ungerechtfertigte Bereicherung abzuschöpfen, ist insoweit nicht plausibel, weil nicht generell einleuchtet, dass die Beseitigung illegaler Abfälle zu einem unbilligen Ergebnis für den Grundstückseigentümer führt, weil dieser dafür nicht in Anspruch genommen wird. Die Beseitigung der illegalen Abfälle dürfte nicht zu einer besonderen Wertsteigerung des Grundstücks führen, sondern lediglich den Grundstückswert wiederherstellen, den es ohne die von dem Grundstückseigentümer nicht zu verantwortende illegale Abfallentsorgung hatte.

Soweit die Gesetzesbegründung auf § 25 BBodSchG als Vorbild für die Regelung hinweist, sei noch der Hinweis erlaubt, dass die praktische Relevanz dieser Vorschrift als gering eingeschätzt wird. Die Behörden könnten und müssten im Regelfall vorrangig auf einen nach § 4 BBodSchG Verpflichteten zurückgreifen (Hilf, in: BeckOK Umweltrecht, Stand: 01.01.2026, § 25 BBodSchG Rn. 1). Nach Einschätzung des Deutschen Anwaltvereins sollte deshalb auf diese Regelung verzichtet werden.

Verteiler

- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Ausschuss Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages
- Innenausschuss
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
- Die Linke im Deutschen Bundestag
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Obergerverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e. V.
- Vorstand und Geschäftsführung des DAV
- Vorsitzende der Landesverbände des DAV
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des DAV
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

Presse

- Redaktion NJW, DVBI, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP